

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B+S Card Service GmbH zur Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten



1. PRÄAMBEL

B+S Card Service GmbH (nachfolgend „B+S“) als zugelassener Acquirer verschiedener Kreditkartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenunternehmen ein. Der Vertragspartner (nachfolgend „VP“) möchte seinen Kunden Zahlung durch Verwendung von Kreditkarten ermöglichen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag bedeuten:

Autorisierung die auf Anfrage des VP von B+S erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Kreditkarte möglich ist;

Kreditkarten alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in den Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Kreditkarte ausgestellt ist;

Kartennummer die mehrstellige Zahl, die auf der Kreditkarte eingepreßt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, JCB International und China Union Pay (CUP), die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten erteilen;

Kartenunternehmen die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte ausgegeben hat;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Elektronische Übermittlung das technische Verfahren, mit dem der VP und B+S zum Zweck der Abwicklung von Kartenumätzen elektronisch kommunizieren, und das von B+S ausdrücklich gegenüber dem VP zugelassen und spezifiziert wurde;

POS-Gerät ein von B+S zugelassenes POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem (POS steht für „Point of Sale“, d.h. eine Verkaufsstelle);

Transaktionseinreichung die Zahlungsanforderung des VP gegenüber B+S, die durch Einreichung von Datensätzen bei B+S in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird.

3. KARTENANNAHME DURCH DEN VP

3.1 Der VP wird jedem, der eine auf seinen Namen lautende Kreditkarte vorlegt, die betreffende Leistung zu den gleichen Preisen und Bedingungen erbringen wie barzahlenden Kunden. Insbesondere wird der VP keine zusätzlichen Kosten berechnen oder Sicherheiten verlangen. Ausgenommen ist der Fall der Ziff. 4.4. Bei bestimmten Karten können auf Grundlage gesonderter Vereinbarung mit B+S zusätzliche Gebühren erhoben werden.

3.2 Der VP ist nicht berechtigt, Kreditkarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

- a) die nicht auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erbracht werden;
- b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen

3.3 Kreditkarten dürfen nicht zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

4. ZAHLUNGSZUSAGE AN DEN VP

4.1 B+S verpflichtet sich nach näherer Maßgabe von Ziff. 11 und vorbehaltlich der in Ziff. 13 genannten Rückbelastungsrechte zur Zahlung des Betrages, in dessen Höhe der Karteninhaber Weisung zur Zahlung zu Lasten seines Kartenkontos erteilt hat, wenn darüber hinaus alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind:

- a) Die Inzahlungnahme war nach Ziff. 3 zulässig;
- b) die Kreditkarte wurde dem VP physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist also unter diesem Vertrag nicht zulässig);
- c) die Kreditkarte war gültig, das heißt, das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte;
- d) die Kreditkarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VP als ungültig erklärt worden;
- e) ein etwaiges Foto auf der Kreditkarte zeigte die Person, die die Karte vorlegte;
- f) es war nicht erkennbar, dass die vorgelegte Kreditkarte etwa verändert oder unleserlich gemacht wurde;
- g) wenn eine besondere Überprüfung durchzuführen ist (Ziff. 4.3), wurde diese mit positivem Ergebnis durchgeführt;
- h) der VP hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) oder, soweit zulässig, mit Imprinter (Handdruckgerät) in dreifacher Ausfertigung erstellt, auf den mindestens Kartennummer (oder, wenn von B+S so vorgeschrieben, ein Teil davon), Gültigkeitszeitraum und der Name des Karteninhabers vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und

auf dem der Bruttopreis der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und B+S-Vertragsnummer des VP aufgeführt sind;

- i) der Karteninhaber hat den Belastungsbeleg in Gegenwart eines Vertreters des VP auf der Vorderseite unterzeichnet, die Unterschrift stimmt mit der Unterschrift auf der Rückseite der Karte überein, und dem Karteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;
- j) der VP hat von B+S eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziff. 8);
- k) der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;
- l) spätestens binnen zehn (10) Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges geht eine Zahlungsanforderung bei B+S ein; die Zahlungsanforderung kann nur durch eine Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziff. 9 erfolgen.

4.2 Bei Maestro, VPA, CUP und Karten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben; stattdessen entfällt die Unterschrift. Die Frist nach Ziff. 4.1) berechnet sich in diesem Fall ab Durchführung der Transaktion und beträgt sieben (7) Tage.

4.3 Der VP wird Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die B+S generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Der VP ist verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und von B+S dem VP mitgeteilt wurden. Kosten eines solchen Verfahrens trägt der VP.

4.4 Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung von einer Kartenorganisation mit der Maßgabe eingeführt werden, dass die Nichtanwendung zu einem Übergang des Missbrauchsrisikos führt, und der VP das Verfahren nicht anwenden kann oder will, wird der VP die Kreditkarte nur akzeptieren, wenn er den Übergang des Missbrauchsrisikos akzeptiert (vgl. Ziff. 13.3). Von der Einführung solcher Verfahren wird B+S den VP unterrichten.

4.5 B+S ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziff. 4.1 genannten Voraussetzungen vor Auszahlung zu prüfen.

4.6 B+S leistet eine Zahlung nach Ziff. 4.1 nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Karteninhaber. Um B+S den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu ermöglichen oder zu erleichtern, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Kreditkarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Kreditkarte entstehen, an B+S ab. B+S nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei B+S.

5. AUTORISIERUNG

Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils von B+S angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von B+S gegenüber dem VP festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt B+S dem VP einen Autorisierungscode mit.

6. EINZUG VON KARTEN

Wenn (a) bei der Autorisierungsanfrage auf dem Terminaldisplay „Karte einziehen“ oder ein singiegleicher Vermerk erscheint; (b) sonst der Verdacht besteht, eine vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht; (c) der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt; (d) der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt; (e) Kartennummer oder Verfallsdatum auf der Karte nicht mit der auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg übereinstimmt; oder (f) die vierstellige Ziffer, die unter der Kartennummer aufgedruckt ist, nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt, hat der VP jeweils unverzüglich und noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden B+S telefonisch zu unterrichten. B+S kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Kartenvorlegers an den VP verlangen. Auf Verlangen von B+S wird der VP versuchen, die Karte einzuziehen.

7. POS-GERÄT

7.1 Verfügt der VP über ein POS-Gerät, sind alle Transaktionen darüber abzuwickeln. Vor allem ist unabhängig vom Betrag immer eine Autorisierung notwendig.

7.2 Während einer Betriebsstörung des POS-Geräts oder wenn der Magnetstreifen auf der Kartenrückseite nicht oder nur fehlerhaft gelesen wird, sind mit einem Imprinter (Handdruckgerät) manuell Belastungsbelege zu erstellen und nach Beseitigung der Störung sind die Transaktionsdaten durch Elektronische Übermittlung an B+S zu übermitteln. Ist die Elektronische Übermittlung länger als einen Werktag gestört, sind die manuell erstellten Belastungsbelege auf dem Postweg bei B+S einzureichen. Bei Kreditkarten, die nach jeweiliger Mitteilung von B+S nur elektronisch abgewickelt werden dürfen (z.B. Electron- oder Maestro-Karten), ist die Inzahlungnahme durch manuelle Erstellung eines Belastungsbeleges auch bei einer Betriebsstörung nicht zulässig.

7.3 Das POS-Gerät muss den jeweils von B+S auf Grundlage der Regularien der Kartenorganisationen vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Technik und Sicherheitsmerkmale entsprechen. Es soll bei Eingabe von Geheimnummern so aufge-

stellt werden, dass ein Ausspähen der Nummer möglichst ausgeschlossen ist.

7.4 Der VP ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich. Der VP muss für die Funktionstüchtigkeit des Geräts sorgen. Bei seiner Benutzung ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Die Kosten der Anschaffung und des Betriebs trägt der VP.

7.5 Der VP ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies B+S unverzüglich anzuzeigen.

8. GENEHMIGUNGSFREIE HÖCHSTBETRÄGE BEI MANUELLER BELEGERSTELLUNG

8.1 Soweit eine manuelle Belegerstellung zulässig ist (es ist nicht zulässig, wenn ein funktionsfähiges POS-Gerät verfügbar ist), kann eine Autorisierung unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag (siehe Ziff. 8.2) unter dem genehmigungsfreien Höchstbetrag liegt.

8.2 „Gesamtbetrag“ im Sinne von Ziff. 8.1 ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VP mit derselben Kreditkarte vorgenommen werden oder (b) die unter demselben Geschäftsabschluss vom Karteninhaber unter Verwendung derselben Kreditkarte bezahlt wurden. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belege sind generell unzulässig (Ziff. 4.1h). Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt.

8.3 Der genehmigungsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag genannt. Er kann von B+S jederzeit durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf Null). B+S wird bei einer Neufestsetzung von der eigenen Einschätzung der allgemeinen oder besonderen Entwicklung von Missbrauchsrisiken ausgehen.

9. TRANSAKTIONSEINREICHUNG

9.1 Die Zahlungsanforderung durch Transaktionseinreichung muss durch Übermittlung an B+S von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von B+S gegenüber dem VP festgelegten Vorgaben übereinstimmen.

9.2 Wenn eine Autorisierung erforderlich war, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung eingeholt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen von B+S vereinbart werden, dass Autorisierung und anschließende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen bei B+S in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

10. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG

10.1 Für Autorisierung und Transaktionseinreichung darf, wenn der VP über ein POS-Gerät verfügt, nur die Elektronische Übermittlung verwendet werden (ausgenommen der Fall in Ziff. 7.2 Satz 2).

10.2 Der VP wird B+S unterrichten, welches Verfahren für die Elektronische Übermittlung eingesetzt werden soll. Das betreffende Verfahren darf erst nach Freigabe durch B+S benutzt werden. B+S übernimmt jedoch unter diesem Vertrag keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der Elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leistungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

10.3 Der VP stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Daten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung erfahren, hat es B+S sofort zu informieren.

11. BEZAHLUNG DURCH B+S, ABRECHNUNG

11.1 B+S leistet eine nach Ziff. 4.1 geschuldete Zahlung unter Abzug der Servicegebühren nach Ziff. 12. Wenn nicht anders vereinbart, wird wie folgt gezahlt:

- a) bei täglicher Zahlungsweise innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem Tag der Erfassung bei B+S;
- b) bei wöchentlicher bzw. monatlicher Zahlungsweise zwei (2) Bankarbeitstage nach dem Tag der Erfassung bei B+S. Als Bankarbeitstage gelten solche in Frankfurt am Main.

11.2 Tag der Erfassung bei B+S ist der erste Werktag nach dem Tag der Transaktionseinreichung, wenn die Transaktionseinreichung bis 16 Uhr dieses Tages eingeht, und der zweite Werktag nach dem Tag der Transaktionseinreichung, wenn die Transaktionseinreichung nach 16 Uhr dieses Tages eingeht. Bei wöchentlicher oder monatlicher Zahlungsweise tritt an die Stelle des Tages der Transaktionseinreichung im vorstehenden Satz der von B+S jeweils festgesetzte wöchentliche bzw. monatliche Abrechnungstag.

11.3 Ist im Vertrag ein „Zahlungsziel“ vereinbart, gilt für die Anwendung von Ziff. 11.1 als Tag der Erfassung bei B+S der nach Ziff. 11.2 bestimmte Tag zuzüglich des als Zahlungsziels vereinbarten Zeitraums.

- 11.4 Die Zahlung erfolgt in Euro oder in der im Vertrag dafür festgelegten Wahrung. Transaktionen in anderer Wahrung werden zum Geldkurs der Transaktionswahrung am Werktag vor dem Tag der Erfassung umgerechnet.
- 11.5 Der VP muss die Zahlungen und Abrechnungen von B+S unverzuglich auf Richtigkeit und Vollstandigkeit uberprufen. Beanstandungen konnen nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen nach Zahlungseingang beim VP (Buchungsdatum) erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung oder Zahlung als durch den VP genehmigt. Spatere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird B+S den VP mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch B+S ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.
- 11.6 B+S ist berechtigt, zur Sicherung von kunftigen Anspruchen aus Ruckbelastung einen von B+S jeweils festgelegten angemessenen Teil der Transaktionssumme fur einen Zeitraum von bis zu sieben (7) Monaten nach Transaktionseinreichung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird mit dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12. SERVICEGEBUHREN**
- 12.1 B+S erhalt vom VP Servicegebuhren als Vergutung fur die von ihr erbrachten Dienstleistungen (wobei von B+S einem Teil dieser Gebuhren entsprechende Betrage an die Kartenorganisationen und die Kartenunternehmen gezahlt werden mussen). Diese im Vertrag festgelegten Servicegebuhren bestehen aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebuhr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, sowie aus zusatzlichen Service-Gebuhren, z.B. fur Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Umsatze werden nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des osterreichischen UStG als steuerpflichtig behandelt. Die Steuerschuld geht nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des osterreichischen UStG auf den Empfanger der Leistung uber.
- 12.2 Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf die Transaktionssumme ergebende Betrag sowie sonstige fallige Servicegebuhren werden von dem Betrag, der nach Ziff. 4.1 an den VP auszuzahlen ist, abgezogen. Diese Betrage konnen auch mit spateren an den VP zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit eine sofortige Verrechnung nicht moglich ist, wird der VP die falligen Servicegebuhren auf Anforderung an B+S zahlen.
- 12.3 B+S kann die Servicegebuhren wahrend der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verandern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verandert haben. Insbesondere gilt dies, wenn die Kartenorganisationen neue oder veranderte Regularien und/oder Gebuhren einfuhren. B+S wird den VP schriftlich uber die anderung informieren.
- 13. REKLAMATIONEN, RUCKBELASTUNGSRECHTE**
- 13.1 Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die Leistungen des VP hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln.
- 13.2 B+S ist uneingeschrankt berechtigt, fur geleistete Zahlungen eine Ruckbelastung vorzunehmen, wenn (a) eine Zahlungsverpflichtung nach Ziff. 4.1 nicht besteht, oder (b) eine Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers gegenuber dem VP nicht besteht, oder (c) aus einem im Verhaltnis zwischen VP und Karteninhaber liegenden sonstigen Grund kein Zahlungsanspruch von B+S gegenuber dem Kartenunternehmen oder des Kartenunternehmens gegenuber dem Kreditkarteninhaber besteht. Dasselbe gilt, wenn diese Zahlungsverpflichtung bzw. dieser Zahlungsanspruch weggefallen ist. Der VP ist verpflichtet, auf Anforderung das Vorliegen der Voraussetzungen fur die Zahlungsverpflichtung nach Ziff. 4.1, soweit sie in der Betriebssphare des VP liegen, nachzuweisen.
- 13.3 B+S ist berechtigt, eine Ruckbelastung vorzunehmen, wenn der VP im Fall der Ziff. 4.4 die Kreditkarte akzeptiert hat, eine mibrauchliche Verwendung vorliegt und B+S nachweist, dass der Mibrauch nicht moglich gewesen ware, wenn das betreffende Verfahren angewendet worden ware. Eine mibrauchliche Verwendung liegt vor, wenn die Kreditkarte nicht vom berechtigten Inhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Kreditkarte unecht oder gefalscht war.
- 13.4 B+S ist weiterhin berechtigt, eine Ruckbelastung vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung an ihn oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenuber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich erklart
- dass die Leistung uberhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der VP die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs uberreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an den VP zuruckgesandt oder die Dienstleistung gekundigt hat; oder
 - dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschadigter Form eingetroffen ist, es sei denn, der VP weist innerhalb 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch B+S durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemae Leistungserbringung nach.
- 13.5 Ist eine Ruckbelastung zulassigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenuber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- 13.6 Das Ruckbelastungsrecht von B+S wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungs-codes eingeschrankt. Der Ruckbelastung konnen Einwendungen des VP aus gesetzlichem Bereicherungsrecht nicht entgegengehalten werden.

- 13.7 Eine Ruckbelastung erfolgt fur den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzuglich der fur eine Ruckbelastung anfallenden Gebuhren. Der Ruckbelastungsbetrag kann mit falligen Forderungen des VP verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmoglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des ruckbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird B+S eine etwaige der Ruckbelastung zugrunde liegende Forderung des VP gegenuber dem Karteninhaber an den VP zuruckabtreten. Ein Anspruch des VP auf Ruckstattung der fur die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebuhren besteht nicht, da B+S die damit vergutete Dienstleistung erbracht hat.
- 13.8 Bei Maestro- und VPAY Karten gelten die Ruckbelastungsrechte derzeit nur eingeschrankt. Die nach den Regularien der betreffenden Kartenorganisation geltenden Regelungen teilt B+S auf Anfrage mit.
- 14. RUCKVERGUTUNGEN/GUTSCHRIFTEN DES VP AN DEN KARTENINHABER**
- 14.1 Ruckvergutungen auf Leistungen, fur die der VP von B+S nach diesem Vertrag Zahlung verlangt oder erhalten hat, darf der VP nur durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhandigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollstandig auszufullen und fur den VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist B+S innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen. In keinem Fall durfen bare oder unbare Zahlungen an den Karteninhaber erbracht werden. Die Ausstellung eines Gutschriftbeleges fur Transaktionen, die nichtvorher bei B+S eingereicht wurden, ist nicht zulassig. Bei Kreditkarten, die nach jeweiliger Mitteilung von B+S nur elektronisch abgewickelt werden durfen, darf eine Gutschrift nur unter Benutzung des POS-Gerats erteilt werden. Im Rahmen der Elektronischen ubermittlung sind die fur Gutschriften bestehenden Bedienungsanweisungen zu beachten.
- 14.2 Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die dafur anfallenden Gebuhren an B+S zu zahlen. B+S ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit falligen Forderungen des VP zu verrechnen.
- 14.3 Unter der Voraussetzung der Zahlung nach Ziff. 14.2 wird B+S das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.
- 15. HINWEIS AUF AKZEPTANZ**
- Der VP wird das ihm von B+S zur Verfugung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Kreditkarten hinweisen, an deutlich sichtbarer Stelle des Geschaftskloales anbringen.
- 16. INFORMATIONSPFLICHTEN, MELDUNG AN DRITTE**
- 16.1 Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom VP vollstandig und wahrheitsgema auszufullen. anderungen mussen B+S unverzuglich angezeigt werden, insbesondere (a) Verauberung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel; (b) anderungen von Adresse oder Bankverbindung; (c) anderungen der Rechtsform oder der Firma; und (d) anderungen der Art des Produktsortiments.
- 16.2 B+S ist berechtigt, die Stammdaten zur uberprufung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern an hierfur eingerichtete Auskunftsstellen zu ubermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die B+S zur Kundigung dieses Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.
- 16.3 Der VP wird B+S die jeweils von B+S angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag) in beglaubigter Abschrift zur Verfugung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer ubersetzung.
- 17. DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN**
- Der VP ist verpflichtet, fur jede an B+S eingereichte Transaktion alle Unterlagen betreffend die Leistungen einschlielich etwaigen Kopien der Belastungsbelege fur einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten aufzubewahren. Die Unterlagen sind B+S jederzeit auf Verlangen zur uberprufung zur Verfugung zu stellen. Kommt der VP diesem Verlangen nicht unverzuglich nach, hat B+S das Recht, den vollen Rechnungsbetrag nach Ziff. 13 zuruckzubelasten. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberuhrt.
- 18. LAUFZEIT; KUNDIGUNGSRECHTE VON B+S; SUSPENDIERUNG**
- 18.1 Dieser Vertrag wird zunachst fur die im Vertrag bestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch von B+S vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekundigt werden, wenn der VP innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn keine Transaktionseinreichung vornimmt. Die Vertragsdauer verlangert sich um jeweils 12 Monate, falls nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekundigt wird. Eine vorzeitige anderungskundigung zur anderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 22.5 bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kundigungsfrist verpflichtet, samtliche in diesem Vertrag begrundeten Pflichten zu erfullen.
- 18.2 B+S ist innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vertragsabschluss zum Rucktritt berechtigt, wenn ihr erhebliche nachteilige Umstande uber den VP oder dessen Inhaber bekannt werden.
- 18.3 Eine fristlose Kundigung aus wichtigem Grund ist jederzeit moglich. Ein wichtiger Grund fur eine Kundigung durch B+S liegt insbesondere vor, wenn
- der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben uber seinen Geschaftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat oder nachfolgende anderungen B+S nicht vorher mitgeteilt hat;
 - B+S schlechte Verhaltnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstande, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
 - der VP wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, fur die

- nach Ziff. 4.1 (abgesehen von Ziff. 4.1j) keine Zahlungsverpflichtung von B+S besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne eine vorgeschriebene Autorisierung vornimmt;
- der VP wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Kreditkarten eingereicht hat;
 - der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstot.
- 18.4 Wenn Anhaltspunkte fur einen Tatbestand bestehen, der B+S zur Kundigung berechtigen wurde, ist B+S berechtigt, die Durchfuhrung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klrung des Verdachts zu suspendieren.
- 18.5 Bei Beendigung des Vertrages wird der VP B+S auf Verlangen alle von B+S zur Verfugung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zuruckgeben. Auerdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.
- 19. AUSSCHLIELICHKEIT**
- Der VP verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in den Vertrag einbezogenen Kreditkarten wahrend der Vertragslaufzeit ausschlielich uber B+S abzuwickeln.
- 20. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ**
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zuganglich zu machen. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschaftsinformationen einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen uber Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten durfen nur gespeichert werden, wenn und solange es unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umstanden durfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Karte enthaltenen Daten und sonstigen Prufnummern (verification codes) gespeichert werden.
- 21. HAFTUNG**
- 21.1 Eine Haftung von B+S sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfullungsgehilfen fur Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfullung die andere Partei in besonderem Mae vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht fur Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlassigkeit, fur eine Haftung aus Beschaffensgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 21.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlassig verletzt werden, haftet B+S hochstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsatzlicher oder grob fahrlassiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfullungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von B+S sind.
- 21.3 In jedem Fall ist die Haftung auf den ublicherweise und typischerweise in derartigen Fallen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung fur entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 21.4 Anspruche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verfahren spatestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der VP von dem Schaden und den Umstanden, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rucksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schadigenden Ereignis. Kurzere gesetzliche Verjahrungsfristen bleiben unberuhrt.
- 22. SONSTIGES**
- 22.1 Eine Abtretung von Anspruchen des VP gegen B+S ist ausgeschlossen.
- 22.2 Etwaige Verpflichtungen von B+S aus einem anderen Vertrag, unter dem B+S ein POS-Gerat oder Hard- oder Software fur die Elektronische ubermittlung kauf- oder mietweise zur Verfugung stellt und/oder wartet, werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht beruhrt.
- 22.3 Alle anderungen und Erganzungen dieses Vertrages einschlielich der vorliegenden Klausel bedurfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 22.4 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so beruhrt dies die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nachsten kommt.
- 22.5 B+S kann die Vertragsbedingungen andern. anderungen gelten als vom VP genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird B+S den VP bei einer solchen Mitteilung ausdrucklich hinweisen. B+S kann zum Zweck einer anderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine auerordentliche anderungskundigung aussprechen, wenn die anderung nach angemessener Einschatzung von B+S aufgrund der Rechtslage (einschlielich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.
- 22.6 B+S erklart, uber alle behordlichen Bewilligungen und Konzessionen, die zur Durchfuhrung dieses Vertrages erforderlich sind, zu verfugen. Gebuhren und Verkehrssteuern, die mit der Errichtung und Durchfuhrung dieses Vertrages anfallen, werden von B+S getragen.
- 22.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik osterreich. Erfullungsort und Gerichtsstand ist Wien.